

Ernst Wernher Raven von

Erläuterung und standhafte Beantwortung des Erachtens des Herrn Doctoris Hansen vom 19ten Januar. 1771. über die meinen Herren Creditoren von mir vorgelegten Vergleichs-Vorschläge : [Nossentin, den 8. Febr. 1771]

[Mecklenburg], 1771

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795843799>

Druck Freier  Zugang



Erläuterung
und
standhafte Beantwortung
des
Erachtens des Herrn Doctoris Hansen
vom 19^{ten} Januar. 1771.
über die
meinen Herren Creditoren
von mir vorgelegten
Vergleichs = Vorschläge.



Die Herren Special-Bevollmächtigte meiner Gläubiger hatten den Herrn Doctor Hansen zu Güstrow bei der am 9^{ten} Januar. a. c. vorgewesenen Zusammenkunft den Auftrag gemacht,

sein rathsamers Bedenken für oder wieder den Vergleich mit allen so wohl bei dem stato activo als passivo etwa noch eintretenden nötigen Betrachtungen zu entwerfen.

Der Haupt-Endzweck dieses Auftrags war also eigentlich dahin gerichtet, die erheblichsten Gründe für, und wieder den Vergleich zu bemerken, beide gegen einander abzuwägen, und nach dem Ueberwicht derselben, durch richtige Prüfung aller Verhältnisse bestimmen, sein unpartheiliches Erachten darüber zu eröffnen, ob es nach der Situation aller eintretenden Umstände gerathener sei,

die von mir vorgetragenen Vergleichs = Vorschläge schlechthin oder unter gewissen Modificationen anzunehmen, oder mit Verwerfung derselben richterlichen hohen Ausspruch zu erwarten.

So unwidersprechlich wahr diese Folge in Beihalt des angezogenen Conferenz-Schlusses, eben so gegründet ist die Behauptung, daß das Erachten des Herrn Doctor Hansen weder dem Creditorischen Auftrag, noch der Laage der Sache genau angemessen sei.

Unvollständige Nachrichten, ungetreue Angaben der Einfältigen, fehlsame Geschichts-Erzählungen, gewagte Vermutungen ohne hinlänglicher Känntnis, mit unanwendlichen Beurtheilungen verknüpft, sind auf der einen Seite zu meinem Nachtheil eingeflossen; auf der andern Seite vermisst man, mit Ausnahme unbedächtlicher Kleinigkeiten, allenthalben meine wirkliche Verthei-

a

digung,

digung, und es scheint, daß ich, genüßlich gehöret, unvermögend sei, die verschiedenen Zweifel zu entkräften.

Diese Zusammentreffungen, und die bald deutliche, bald unmerklich feine Züge des Erachtens, welche dem Auge des Kenners nicht entweichen, vereinigen sich am Ende in der demonstrativischen Berechnung, einer Vermögens Unzulänglichkeit, sie wirken nachtheilige Ideen, sie senken die Waage des Urtheils zu meinem Schaden nieder, der harte Creditor verdammet mich, und selbst derjenige grosse Theil derselben, welche das Gefühl der Billigkeit nicht miskennen, wird durch das anscheinende Bild einer Insolvenz zweifelhaft gemacht.

Nur Schade, daß das demonstrativisch berechnete jährliche Minus von 321 Rthlr. 20 fl. in Verhältnis meines Vermögens zu dem Schulden-Stand, auf schwankende Unterlagen gebauet sei. —

Der Riß des Grundes ziehet eine Zerstörung des Haupt-Gebäudes nach sich. — Sie wird die unausweichliche Nothwendigkeit gegenwärtiger Antwort kenntlich. Sie soll sich, indem ich dem Erachten vom 19^{ten} Januar Fuß vor Fuß folge, mit Erörterung und Begräumung der erheblichsten Zweifel beschäftigen, um die Besorgnis ungünstiger Eindrücke zu entfernen, und die wiedrigen Vorurtheile auszulöschen, welche bei dem Mangel einer genauern Aufklärung gegen mich veranlasset werden könnten.

Die möglichst genaue Bestimmung der Schulden-Last und des Vermögens liefert freilich das sicherste Richtmaas um den Bestand oder das verwerfliche meiner Vergleichs-Propositionen zu erkennen, und die Creditorische Macht zu bestimmen.

Wenn Anfangs die angegebene Schulden-Last zu 177610 Rthl. 27 fl. R. $\frac{2}{3}$ aufgeföhret ist, so vermindert sich doch diese Grösse durch wesentliche Abzüge, und ein reiner Bestand läset sich erst am Schluß ziehen.

In Absicht der ganz illiquiden-Pöste von 11990 Rthlr. 13 fl. R. $\frac{2}{3}$ enthält das verhandelte Commissions-Protocoll Stof genug zu den Beweisen der offenbaren Unrichtigkeit dieser Pretensionen, und die Zurechnung derselben zu meinen Schulden, um sie zu erhöhen, bleibt eben so voreilig, als die Aufbürdung eines von mir zu übernehmenden Beweises ihrer Unstathastigkeit, weil eine jede Ansprache nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit ohne Erweis mit sich föhret, und denen Ansprüchen, wovon gegenwärtig die Rede, das Gepräße ihres geringen Wehrts gleichsam aufgedruckt stehet.

Um die gewählte Ordnung nicht zu verrücken, übergehe ich hier gleichfalls die allgemeinen Reservationen, wovon unten mehr zu reden sein dürfte. Jetzt auf den statum Activorum.

Nach

Nach denen vormaligen gerichtlichen Widersprüchen meiner Herren Creditoren gegen den versuchten Vergleich, und nach Ihren Zweifeln über meine Vermögens-Zulänglichkeit ist die gesetzliche Anordnung, welche für diejenigen Schuldner, denen es nicht am Willen oder am Vermögen fehlt, ihre redlichen Gläubiger zu befriedigen, gesorgt, in Anwendung getreten.

Auf hohe Verfügung des verehrlichsten Land- und Hof-Gerichts sind meine Güther durch Kunstverständige, durch Zustimmung aller Partheien gewählte Männer eidlich gewürdiget, und aus Ihrer Schätzung für mich ein namhafter Ueberschuß von beinahe 50000 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$, wenn man auch die unstatthaftesten Pretensionen mir zur Last rechnet, übrig geblieben.

Aus diesen Aktenmäßigen, mithin offenkündigen Wahrheiten erwächst die unwiederlegliche Folge, daß es dem Herrn Doctor Hansen so wohl an Pflicht als Beruf gefehlt, sein Urtheil über die vollendete Taxe zu erstrecken, und solches in aller Rücksicht unbedeutend sei.

Demn man mag auf die Taxe der Güther selbst, oder der Hölzung, oder der Glas-Hütte sein Augenmerk richten, so hat er nicht Kenntnisse genug, diese Gegenstände nach allen ihren Theilen zu beurtheilen, und in so ferne ist sein Vortrag gerade gegen den eidlichen Ausspruch der Kunst erfahrenen Würdiger eben so ungültig, als der Tadel derselben bedenklich. Die Entscheidung über den Wehrt oder Unwehrt der Taxe machet aber auch im Fall einer fehlenden gültigen Hinlegung dieser Debit-Sache bloß eine Beschäftigung des hohen Richters aus, der sie veranlasset, und in so ferne ist die Aeußerung wegen der Taxe unentscheidend und unerheblich.

Auf diese geltende Betrachtungen gestützt, könnte ich wohl eine genauere Erörterung der gegenseitigen Zweifel ohne Nachtheil unterlassen; allein, damit auch der mögliche Verdacht der vorgebildeten Fehler gleichsam in der Geburt erstickt werde, so beschleunige ich den Schritt der Wiederlegung, bloß zur Nachricht der unpartheischen Welt, und mit feierlicher Verwarung, die Befugnis zum Streit über die Taxe nicht einzuräumen.

ad A.) So kurz auch der Herr Doctor Hansen, aus innern Gefühl der außerordentlich strengen Schätzung meiner Güther an Land sich ausgedrückt, so gerne hätte ich dies entschuldiget. Allein die ganze Fassung seines Vortrages ist unangemessen, vielbedeutend, partheilich.

Nur ein Kurzsichtiger begreift nicht die Folgen der Worte,

1) obwohl gegen den bestimmten Ertrag noch mancherlei zu erinnern wäre, indem von dem ausgeworfenen Ertrag verschiedenes



- denes nur zufällig, verschiedenes aber auch nur in Zukunft als
 lererst zu erwarten stehe,
- 2) überdem es noch Zweifel leide, ob die aufgeführten 250 Rthlr.
 Zinsen von dem zu bezalenden Vorschuß der 50000 Rthlr. R.
 $\frac{2}{3}$ als ein Ertrag mit anzusehen, so wolle er dennoch
 - 3) den zu 5034 Rthlr. 13 fl. 7 pf. bestimmten Ertrag vor der
 Hand in Ansehung dessen gelten lassen, daß
 - 4) Lütgendorff ziemlich geringer taxiret sein soll.

Welch ein Glück für mich, daß mein Schicksahl nicht von seinen
 Aussprüchen abhänget!

ad 1.) Saget der Einwurf nicht in der That so viel, daß die
 Herren Taxatores unbestimmt geschätzt, und mithin ihrer Taxe die
 Festigkeit mangle? Welcher Eingrif in die Handlungen derselben
 zu ihrer Verkleinerung? Warum ist aber auch die nothwendige Be-
 merkung unterblieben, daß gewisse Partikeln zum geringern An-
 schlag gekommen, als die gegenwärtigen Pächte nach den Contra-
 cten stehen?

ad 2.) Das unnatürliche dieses erhobenen Zweifels hätte einem
 jeden so gleich eingeleuchtet, wenn der Herr gemeinsame Anwald
 den wesentlichen Grund, welchen die Herren Taxatores nach ihrer
 Anlage sub No. 7 angeführet, nicht mit Stillschweigen übergangen.
 Er lautet folgender gestalt merkwürdig;

Weil die Schätzung in der Maasse geschehen, daß ein Pächter
 nach ihren Anschlag alle mögliche Unglücks-Fälle tragen
 könne und müsse, so sei er auch nach denen Grundsätzen, wor-
 nach sie geschätzt, schuldig, auf eines Jahres Pacht Vor-
 schuß ohne Zinsen zu leisten.

Ich ziehe aus dieser Anmerkung den Satz

a.) Sind die Zinsen des Vorschusses schon im Anschlag zum Vor-
 theil des Pächters berechnet, so würde er diesen Betrag noch-
 mahl gewinnen, wenn er Zinsen empfinde, mithin ist die
 Stellung eines Vorschusses nach der Größe der Pacht-Sum-
 me ohne Zinsen ein Theil seines Abtrags;

und ich verbinde damit die nicht unerhebliche Wahrheiten,

ß.) Der Wehrt eines Guths, solcher Gestalt geschätzt, daß ein
 Pächter alle Unglücks-Fälle tragen müsse, ist zuverlässig und
 genau.

γ.) Ein Guth, nach diesen Grundsätzen gewürdiget, ist immer-
 hin mehr wehrt, weil Unglücks-Fälle, alle Arten der Un-
 glücks-Fälle unter die zufälligsten Dinge zu rechnen.

ad 3.) So wenig jemand den Herrn gemeinsamen Anwald mei-
 ner Herrn Gläubiger zum Richter über die Gültigkeit der taxe be-
 stellet

stellet hat, so wenig beruhet auf ihn die Wahl, sie ganz oder vor der Hand gelten zu lassen. Dergleichen Eingriffe in die Befugnisse des Richters, und so wohl in der Creditoren als meine Rechte, verdienen so wenigen Beifall, als

ad 4.) die geäußerte Unwissenheit gemeinkündiger Sachen. Das ist gemeinkündig, daß ich die Güther Hof- und Kirch-Lütgendorff für 46500 Rthlr. N. ztel gekauft, und für die Hell-Mühle 200 Rthlr. Pacht erhoben, welches zu Capital gerechnet 4000 Rthlr. ausmacht.

Das ist ferner notorisch, daß die Pächtere der Güther ohne die Hell-Mühle vor verschiedenen Jahren über 2000 Rthlr. Pacht gegeben, ohne daß sie arm geworden. Das ist endlich begreiflich, daß eine taxe des Guths, über die Hälfte unter dem Ankaufs-Preis und Pacht-Ertrag wohl nicht niedriger denckbar sei.

War der Trieb des Herrn gemeinsamen Anwaltes, sein Erachten über das unbekante Feld der taxe ohne Beruf und Nutzen auszubreiten, unwiederstehlich, so forderte Ihn die Pflicht der Unpartheilichkeit auch dazu auf, zum wenigsten die waren Quellen der erfolgten niedrigen taxe zu berühren, folglich es zu bemerken, daß man auf allen meinen Güthern mit 80 □R den besten Acker zu bonitiiren angefangen, und zu Nossentin und Sparow den Scheffel Roggen zu 22 fl., zu Lütgendorff aber 24 fl. in Anschlag gebracht, und daraus meinen Creditoren die mit der Unpartheilichkeit eben so genau als mit seiner Pflicht und Auftrag übereinstimmende Erläuterung zu geben, daß dieser Anschlag der mäßigste, und nach alten Regeln der Wahrscheinlichkeit ihnen weniger nachtheilig als mir sei. Allein da, wo handgreifliche Gründe für mich reden, herrscht ein tiefes Stillschweigen, und staat dessen verdrenget

ad B.) ein Einwurf gegen die Gültigkeit der Holz-Taxe den andern, und seine Kritik hat sich bei diesen Gegenständen fast erschöpft.

Der Herr Doctor Hansen erlaube mir, ehe ich das unächte Colorit, womit er seine gemahlten Bilder erhöhet, auszeichne, die wiederholten Fragen; Wer es Ihm geheissen, die taxen beeidigter Kunstverständigen Männer zu tadeln, anzusechten? Was dieser Tadel ohne hinlänglicher Kentnis für Nutzen hervorbringen solle, da die taxe durch diesen Anfall nichts von Ihrer Wehrt verlieret? Was denen Creditoren mit diesen Zweifeln geholfen oder gedienet sei? Sie haben entweder die Absicht sich mit mir zu vergleichen, oder nicht. In jenem Fall kennen Sie meine Schulden, meine nach Ihrem eigenen Willkühr eidlich gewürdigtes Vermögen, meine Vergleichs-Vorschläge, und wechselseitige Gründe, mit Entschliessungen der

Billigkeit verbunden, lassen die Erreichung einer gütlichen Auskunnft, die ich immer gewünscht, und noch wünsche, hoffen. In diesem Fall bleibt nur die Entscheidung des hohen Richters übrig.

Entfernet von der Absicht weiterer Contestationen, dringe ich also in das innere gegentheiligere Zweifel, um ihre Schwäche zu schildern, und das Publicum nicht durch unbeträchtliche Angaben zu meinem Nachtheil eingenommen zu sehen.

ad 1.) Wer das Gewicht einer geprüften Erfahrung kenne, und den Wechsel, welchem Handel und Wandel unterworfen, unpartheilich betrachte, der wird die von dem Herrn Amtmann Souhr gewählte Methode, im Durchschnitt der zusammen gerechneten Summen auf 8 Jahre den verhältnismäßigen Ertrag eines jeden Jahres zu bestimmen, bei der Unmöglichkeit einer unwandelbar festen jährlichen Determination eben so regelmäßig finden, als die gesetzliche Zusammenrechnung der Früchte in fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren.

Diese Berechnung des Herrn Amtmann Souhr stützt sich auf die vorgelegten von mir geführten Bücher in Urschrift, auf originale gegengeführte Rechnungen des Vice-Meisters, und auf Beläge der Kaufmanns-Rechnungen; auf die richtigsten bilancen, auf Special-Beläge der aufgetommenen Preise des Glases in Hamburg; und diese Beglaubigungen haben dem Herrn Amtmann Souhr die von Ihm zugefügte Note abgenötiget,

daß alle vorstehende Glas-Sorten nach Anzeige der *perlustrierten* Rechnung höher in Hamburg ausgebracht worden.

Wie sehr wird durch diese handgreifliche Aufklärungen das Partheiliche des unrichtigen Vorwurfs sichtbar,

nach denen Ihm von dem Herrn von Raven bestimmten Preisen.

Die ad 1. angezogenen Gründe, vorzüglich die unmögliche Gleichheit der GröÙe des Glas-Absatzes in jeden Jahr, schwächen den willkürlich angenommenen Grund-Satz, daß man auf das nächstverflossene Jahr vorzüglich sehen müsse, und die Nothwendigkeit dieser Folge läßt sich nichtfüglich behaupten.

Doch der Ertrag der Hütte von 1769. sollte durchaus ein Maasstab zur jährlichen Ertrags-Bestimmung werden, weil sie unter 8 Jahren die allergeringste war. Jeder Unpartheiliche mögte nun freilich diese für mich nachtheilige Auswahl schon darum misbilligen, weil man sonst wohl die Mittel-Strasse in zweifelhaften Sachen nimmt.

Um diese gerechte Erinnerung abzulehnen, sind

ad 2.)

ad 2.) keine Schein-Behelfe zurück geblieben, deren Abfertigung wenige Mühe kostet.

a.) Neu angelegte Glas-Hütten in Rußland und Holland können den mindern Ertrag im Jahr 1769. nicht gewürcket haben. Denn alle diese Glas-Hütten waren schon in den vorhergehenden Jahren vorhanden, und die Ausbeute der meinigen beträgt in verschiedenen Jahren jährlich über 5000 Rthlr. nach Abzug der Kosten.

Kenner, und das Urtheil der übrigen entscheidet nicht, wissen überdies, daß die Holländischen Glas-Hütten, aller künstlichen Maschinen ungeachtet, dennoch von Steinkohlen nicht solche Hitze erhalten, um das Glas dergestalt zu schmelzen, daß allerlei Gattungen von Bouteillen und Flaschen gearbeitet werden mögten. Mit hin bleiben uns immer die besten Sorten übrig, die am leichtesten abgehen, und die mehreste Ausbeute verschaffen.

b.) Da der Herr Doctor Hansen mich redend eingeführet, um niedrige Folgen gegen mich festzusetzen, so gebe ich ihm das öffentliche Zeugnis, daß ich im Ernst nie daran gedacht, Ihm die wahren Quellen des geringen Ertrags der Hütte von 1769. zu eröffnen.

Er bildete Zweifel wegen der an die Frau von Schack bezahlten 2000 Rthlr. N. ztel, und Gold, oder 5556 Mark 4 fl. Courant, die ich beantwortete.

Wir haben uns also nicht verstanden; und Er lese jetzt folgende Quellen.

Ich zerfiel mit meinem Commissionair Herrn Schilling zu Hamburg Ausgangs 1767. Diese Uneinigkeit dauerte 1768. Er schickte kein Geld. Häufige executiones nahmen mir das baare. Mir fehlte es am Mitteln, alles Zubehör herbei zuschaffen, und es ward wenigere Waare gefertigt, woraus 1769. Geld gelöst werden sollte. Die erste Ursache des mindern Ertrags der Hütte im Jahr 1769.

Hiezu kam folgende Collision.

Herr Schilling sandte dem Spediteur Drebing die Fracht-Gelder nicht zeitig genug ein. Dieser, über seine Vorschüsse verdrieslich, wolte sich schützpfänden, behielt das Glas zu Boizenburg, und ersterer empfing die Waare so spät, daß die beste Zeit des Absatzes verstrichen war. Ich sahe diese Fehler, allein ich war zu ohnmächtig, sie aufzuheben.

Diesem offenherzigen Vortrag wird der Beifal der Welt nicht entstehen. Genug, daß dies Unglück niemand härter als mich getroffen, und in Abwesenheit dieser Zufälle der Ertrag um ein beträchtlicheres ausgefallen sein würde.



ad 3.) Die Aussage des beeidigten Vice-Meisters gilt doch wohl unstreitig. Ich höre diesen Einwurf von ferne, und ich kenne seine anscheinende Erheblichkeit.

Wendt sagt $\frac{1300}{m}$ Glas würden im Jahr ungefähr gearbeitet, und das Tausend zu 5 bis 6 Rthlr. bei der Hütte verkauft. Beides gebe ich zu, und gleich wohl ist die daraus gezogene Folge unrichtig.

Man muß nie Urtheile über ein unbekanntes Feld wagen. —

Alles das, was bei der Hütte verkauft wird, heißt Wurf-Glas, das übrige Kaufmanns-Guth. Das Wurf-Glas wird theils mit mehrerer Geschwindigkeit (hier ist schon die Ersparung der Zeit ein wahrer Profit) theils von viel weniger Materie gemacht, und Wendt redet bloß von dieser Art Glases.

Dagegen gehet, nach Anleitung der Original-Rechnungen, der Preis des Kaufmanns-Guths besonders allerlei großen Guths, Fläschen, distillier Guths u. weit höher, und verhält sich zum Wehrt des Wurf-Glases wie 6 zu 13.

Die einseitige Berechnung des Herrn Doctor Hansen von dem jährlichen Ertrag der Glas-Hütte stellet sich dahero, aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, als ganz fehlerhaft dar.

Einnahl deshalb, weil er entweder den Vice-Meister nicht verstanden, oder dieser zu allgemein und unrichtig geantwortet, mitfolglich in der Einnahme bloß der geringste Preis des Wurf-Glases, und nicht des Kaufmanns-Guths u. welcher über die Hälfte verschieden, gekommen.

Ferner darum, weil der Verkauf des Wurf-Glases bei der Hütte alle Transport-Kosten ausschließt, mithin aus der Rubrick der Ausgabe beträchtliche Kosten abgehen.

Diese wesentlichen Mängel der Berechnung in Einnahme und Ausgabe verkündigen dahero die Ungültigkeit der total Summe des Ertrags von 1476 Rthlr. 45 fl., und ich will nur jetzt dem Nachdenken der unpartheilichen Welt es überlassen, daß das facit des Ertrags weit höher angegangen, wenn nicht ohne Grund und wieder die Notorietet zu wenig in Einnahme, und zuviel in Ausgabe aufgeführt wäre. Beiläufig schadet die Erinnerung nicht, daß der Herr Doctor Hansen jetzt die Ausgaben de 1762 bis 1769 zur Grundlage der Berechnung des 2ten Theils gemacht, allein eben die Richtigkeit der Berechnungen in Einnahme angefochten.

Müde der Beantwortungen nichtsbedeutender Zweifel verneine ich

ad 4. et 5.) nach den ersten Regeln einer gesunden Vernunft-
Lehre

Lehre die Schluß-Folge; daß eine Glas-Hütte nicht vielmehr tragen könne, als dieser oder jener dafür Pacht gegeben oder geboten.

Dem

a.) bestätigt sich schon das Gegentheil aus dem Verhältnis der erstern, zu der letzt gebotenen Pacht-Summe.

b.) Stehet der Grund-Satz eines jeden Entrepreneurs einer Fabrique unwandelbar fest, so viel als möglich zu verdienen, und er rechnet es für einen Verlust und Unglück, wenn sein Fleiß ihm nicht mehr als das tägliche Brod zuwirft.

c.) Herr Seiz, der meine persönliche Achtung und Freundschaft kennet, besaß alle Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines tüchtigen Glasmeisters. Musste Er aber darum das meiste bieten?

d.) Mir hingegen fehlte es vormahl durchaus an allen Kenntnissen des Glas-Hütten-Wesens, ich forderte zu wenig; unsere Verschiedenheit brachte mich zu dem Entschluß zu lernen; ich that es mit Anwendung, und die Erfahrung lehrte mich nach eigener Uebernahme der Glas-Hütte, daß ich wohl gehandelt.

Mögte doch der Herr Doctor Hansen aus dem nothwendigen Gefühl der Unpartheilichkeit diese Anfüge meiner vormahligen Unwissenheit, die ich ihm nicht verheimlichte seinen Worten ad 5.)

nach der ihm gemachten Erklärung

hinzugefüget haben. Allein dann wäre auch dies ganze Argument gleich bei erster Ansicht eben so unerheblich, als alle vorhergehende und folgende befunden. Ich beziehe mich endlich

e.) auf das, was in Absicht des Ertrags nach den vorgelegten von dem Herrn Amtmann Souhr geprüften Rechnungen von 1762 bis 1769 vorhin umständlicher zum Beweise, daß der jährliche Ertrag der Hütte über 3000 Rthlr. mithin über 1476 Rthlr. oder über die eigenmächtig ohne Beruf und willkürlich vor der Hand angelegten 1500 Rthlr. angehe, geschildert worden.

Auf diese Einwürfe gegen den Ertrag der Glas-Hütte trifft die Reihe

ad C.) die taxen derer Herrn Förster in Absicht der Hölzung und deren jährlichen Abnuzzes. Streitet es schon mit denen vollkommenen Verbindlichkeiten, die Reputation ehrlicher Männer auch nur entfernt zu untergraben, so gibt die Klugheit jedem Beurtheiler Bestimmungs-Gründe genug, über Gegenstände, derer wesentliche Verhältnisse, Umfang und Eigenschaften ihm ganz fremde sind, sein unerwartetes Urtheil um so gutwilliger zu verbergen, je größer die Gefahr ist, zu straucheln.

Der Herr Doctor Hansen hatte keinen Beruf, die taxen beeidig-



ter Männer anzufechten, und dem Amt des Richters vorzugreifen. Er hatte noch wenigern Auftrag, die Grund-Sätze der Kunstverständigen

theils als willkürliche theils als gänzlich unwahre vorzuspiegeln.

Er konnte sich leicht das Prognosticon selbst stellen, daß sein ohnmächtiger Tadel, von gehörigen Einsichten verlassen, weder das Fundament einer eidlichen Schätzung der Kunst-Erfahrenen erschüttern, noch den Richter vom Wege des Rechts, oder seine Committenten, die er durch Schein-Gründe irrig macht, vom Wege der Billigkeit ablencken würde.

Er mußte endlich es vorher sehen, daß seine unleidlichen Einmischungen der kleinsten Umstände zu meinem Nachtheil, und das Stillschweigen der erheblichsten Gründe zu meiner Vertheidigung, mir unmöglich gleichgültig sein dürften. Zur Nachricht des Publicums geschiehet dahero lediglich folgende Erläuterung.

Anfänglich klinget der Satz vielbedeutend, wie der Ertrag einer zu 2133 Rthlr. 17 fl. taxirten Holz-Kavel durch Verwendung zur Glas-Hütte und Verkauf einen dreimahl größern Wehrt erhalten, und 6360 Rthlr. betragen könne. Das seine der Unrichtigkeit dieser Aufgabe läßt sich nicht gleich entdecken.

a.) Die Größe der Summe von 6360 Rthlr. kommt nicht durch das Holz einer Kavel heraus. Wenn der Glase-Meister 1900 Faden Holz zur Hütte verwendet, so ergiebt sich nach obigen Auseinandersetzungen ad B.) ein Ertrag über 3000 Rthlr. am Glase, deshalb darf das dazu verwandte Holz nicht 3000 Rthlr. wehrt sein, mithin gehet die Hälfte von 6360 Rthlr. und noch mehr, nemlich 3360 Rthlr. hier ganz weg.

Weil

b.) die taxe von 2133 Rthlr. 27 fl. sich blos auf Kaufmanns-Waare beschränket, und das Holz zur Hütte aus denen übrigen beträchtlichen Bäumen, welche knorricht, trocken, schief oder schwämmicht sind, Bohlstämmen, Dachleitern ic. genommen wird.

c.) Man nehme jene 2133 Rthlr. 27 fl., ungeachtet viele Kaveln nach der taxe 2871 Rthlr. 16 fl. Kaufmanns-Guth liefern, man rechne dazu den ungeschätzten Wehrt der 31 Kaveln, einen Bezirk von 180000 OR, und deren Ertrag, man füge endlich aus den Kaveln das abgängige Bau-Holz, welches doch die Zeit, bis die Ordnung die Kaveln trifft, nicht ausdauren würde, hinzu, und dann ist der Ertrag von 3000 Rthlr. zum Verkauf nicht mehr so idealisch.

d.) Nach

d.) Nach meiner Einrichtung sollte jede Kavel 110 Jahre ungestört wachsen, und in solcher Zeit erreicht die Tanne nach der Erfahrung ihre vollkommene Stärke. Nach der Theorie der Forstwissenschaft, durch Erfahrung begründet, ist der Grund-Satz unteugbar, daß in geschonten Orten auf 1 OR ein starcker Baum stehe. Jede Kavel meiner Hölzung begreift im Durchschnitt volle 6000 OR.

Es würden also auch darauf 6000 Bäume stehen müssen. Man nehme nur 5000 Stück an, und, weil dergleichen Bäume, mehr Stamm als Wipfel oder zopfreich sind, so rechne man aus 4 Bäumen der Art 5 Faden Scheiter- und 2 Faden-Knüppel-Holz.

Zur Hütte werden 1900 Faden, folglich 1200 Bäume erfordert, und der Rest von 3800 Stück bliebe zum Verkauf. Allein man rechne nur auf $\frac{1}{2}$ OR einen Baum, mithin zusammen 4000 Stück nach Abzug der 1200 Bäume kommen noch 2800 zum jährlichen Verkauf.

Nach solchen regelmäßigen Grund-Sätzen haben die Herren Forstverständige in Voraussetzung der fortwährenden Ordnung in der Holz-Wirthschaft geurtheilet, und die Gültigkeit ihres Urtheils erhebt sich über die ungültigen Anfälle.

Vor jezt sind die unvollständigen Anführungen des Herrn Doct. Hansen sub 1. 2. et 3. genüßlich abgefertiget, wenn ich nur annoch seine herrschende Partheilichkeit in einem besondern Zug entwickelst.

Er trägt nemlich

ad 3.) meine Erläuterung verkehrt folgender gestalt vor.

Sind die 31 Kaveln, welche die Förster nur zu 29 angegeben, ganz abgezogen, und nicht angeschlagen, welches einen wichtigen Artikel annoch ausmachen soll, ohngeachtet sie größtentheils Raum gemacht sind.

Das Wort, soll, fasset einen würcklichen Zweifel in sich, und wie hätte ich meine Erläuterung selbst bezweifeln können?

Der Schluß, die Kaveln wären größtentheils aufgeräumt, hebt ja offenbar das ganze Argument auf, und wer trauet mir so wenige Einsicht zu, mir selbst zu widersprechen?

Wäre der Herr Doctor Hansen von meinen Herren Creditoren gedungen, zu meinem Nachtheil zu schreiben, oder durch Hervorsuchung aller möglichen Kleinigkeiten die Zustandekommung eines Vergleichs zu behindern, so hätte ich mir freilich nur dies vorzuwerfen, daß ich zu ehrlich gehandelt, und ihm offenherzige Erklärungen, durch Zerstreung und Kürze der Zeit nicht völlig ausgebildet, anvertrauet, um deren verkehrten Gebrauch zu lesen.

Allein da ich überzeugt bin, daß kein Creditor an meinem

Ruin ohne Noth arbeitet, daß der allergrößte Theil Billigkeit mit Recht vereiniget, und unpartheiliche Gedanken erwartet hat, so mag ich in die verborgenen Beweg-Ursachen dieser unverdienten Behandlung nicht tiefer eindringen.

Ich ziehe den Vorhang zu, und begnüge mich ad D.) mit der Antwort, daß ich der willkührlichen Schätzung von dem Herrn Doctor Hansen zu sehr gewohnt sei, als daß ich seine für gut gefundene Reduction meiner Activ-Schulden übel nehmen werde, weil der Rabat derselben nothwendig war, um den Calcul zu Stande zu bringen, das meine Schulden das Vermögen übertreffen.

Diese Berechnung hat die vielbedeutende Wörter, sämtliche, aus dem ganzen Vermögen höchstens zu hofender Ertrag

zu Vorläufer, und damit kein Creditor sich ad A. auf den sicheren Ertrag der nach Abzug aller Unglücks-Fälle, mit Ausschluß aller Gebäude, aufs möglichst gelinde geschätzten Güter nach ihren bloßen Früchten Rechnung machen, oder ad B. C. et D. bei der eigenmächtigen Heruntersezzung der Revenuen auf die Hälfte ohne mindesten Grund und Kennntnis endlich einmahl bestehen bleiben möge, so werden noch zuletzt einige Reservationen als Schreck-Bilder von ferne gezeigt, um neue Motiven zur Vermehrung der Schwürigkeiten zu sammeln. —

ad 1.) Der Herr Doctor Hansen kenne meine Beweise nicht; er gestehet es, und hie war das Stillschweigen die geringste Folge seiner schuldigen Unpartheilichkeit, da im Gegentheil seine Vermuthungen nichts entscheiden.

Genug, daß die ganze Ansprache leicht zu erledigen ist. Dies gehöret vor die Gerichts-Höfe.

ad 2.) Diese Reservation des Herrn Kriegs-Rath von der Lühe hat mich niemahl beunruhiget, weil ich die Gerechtigkeit meiner Sache kenne.

ad 3.) Der Herr von Thomstorff hat die Tannen für einigen Jahren gekauft und ehrlich bezahlt, mithin ist deren Verabfolgung nicht ohne Unrecht zu weigern.

ad 4.) Unerhebliche Ansprüche lassen keine Folgen besorgen.

Mein Vorfahr der Herr Geheime-Rath von Knuth hat befanntlich Nossentin und Sparow aus einem von Wangelinschen Concur 1692 gekauft, noch in demselben Jahr allodificiren lassen, und er so wohl als alle seine Nachfolger haben diese Güther in der Bestimmung eines Allodii bis hieher ruhig und ungestört besessen, und

die

die Verjährung, durch Landes-Gesetze gerechtfertiget, bewarheitet schon die Nichtigkeit dieser Reservation, worüber gleichwohl noch nichts gerichtlich verhandelt worden, wogegen zwischen dem Herrn Hauptmann von Wangelin und mir ein Proceß wegen gewisser vormahl von Sparow abgerissenen Pertinentien und deren Revocation zu Wien zur Urthel stehet.

ad 5.) Ohne einmahl darauf zu sehen, daß der Vorwurf des Streits von keinem Belange sei, bin ich im zeitigen Besitz geschützet, und die gerichtlichen Acten reden für meine Sache.

ad 6.) Von dieser Reservation entfreiet mich die Erklärung, welche der Herr Doctor Zander ad Protocollum Commissionis abgegeben.

ad 7. et 8.) Zeiget ebenmäßig das angezogene Commissions-Protocoll, daß die von Wencksternsche Angaben auf keine rechtliche Stützen gelehnet, nichts besorgen lassen, folglich alle diese Reservationen, und unter denen vorzüglich die Ansprache des Herrn Hauptmann von Basseviz, des Herrn Hauptmann von Wangelin und des Herrn Seiz ohne Ausnahme unbeträchtlich, und von keinen Folgen sind. Sie wendet sich der Laufdiesseitiger Betrachtung.

Nachdem der Herr Doctor Hansen den Ertrag meiner Güther, durch Kunstverständige eidlich gewürdiget, ohne Pflicht, ohne Beruf ohne hinlängliche Gründe, ohne Nutzen, auf viele tausende jährlich herunter gesetzt, hingegen den Passiv-Stand mittelst Zurechnung der illiquidesten Pretensionen zur äußersten Stufe hinangetrieben, Zinsen auf alle Posten zu Capital geschlagen, und sie als Zinse tragend berechnet; so mußte natürlich ein Minus entspringen, und es vielleicht als eine Wohlthat zu betrachten sein, daß ein Theil der gedachten ungegründeten Ansprüche, ob sie gleich insgesamt durch aus nichts gelten, freiwillig über die Hälfte weggeworfen worden, um das anfängliche Minus (genug daß noch ein Minus bleibt, und mehr braucht es nicht) bis auf 321 Rthlr. 20 fl. 5 pf. zu vermindern.

So leicht rechnet man nicht gerne das ansehnliche Vermögen eines Schuldners weg; so geschwinde befördert man nicht seinen sittlichen und bürgerlichen Tod.

Beurtheilet man die Sache aus andern und richtiger Gesichts-Puncten, nemlich aus Actenmäßigen Verhandlungen, so siehet das Verhältnis meines Vermögens gegen den Schulden-Stand ganz verschieden aus, und diese von dem Herrn Doctor Hansen in seinem Erachten sub Lit. D. pag. 8. gelieferte Berechnung zeigt für mich einen Ueberschuß der Revenüen von 2836 Rthlr. 10 fl., folglich an Capital 56700 Rthlr. mit Inbegrif derer mir



zur Last geschriebenen illiquidorum, und mit Ausschluß sämtlichen Viehes und Fahrnisses, Meublen, Glas-Vorraths und gesamter Erträge vom Jahr 1770., weil man die Zinsen bis Anthony 1771. bereits zur Schulden-Last zugerechnet.

Wie nun Herren Creditores zum Zweck ihrer Entschliessung über die Annahme oder Verwerfung meiner Vergleichs-Propositionen zuvor blos hierüber das Erachten ihres Herrn gemeinsamen Anwaltes erwarteten, so war sein Auftrag lediglich auf die Beurtheilung zum Vergleich und auf die Erörterung der rechtlichen Folgen bei entstehenden Vergleich eingeschränkt, um durch Entgeghaltung dieser Gründe die beste Wahl zu bestimmen, oder wenigstens seine Herren Mandanten in den Stand zu setzen, diese Wahl zu treffen.

Die gerechte Besorgnis, daß die Anführung einiger Gründe für dem Vergleich von meiner Seite immerhin Vorurtheile gegen ihre Stärke erregen würde, bewegt mich, abzubrechen, indem ich, weder durch meine Schulden völlig entnervt, noch in das Gedränge der Creditoren mich gleichsam zu verlieren, besorgt, zuletzt mich dahin von selbst erkläre, meine 4te Vergleichs-Proposition auf 2000 Rthlr. zu vermindern, und mit 18000 Rthlr. R. $\frac{20}{m}$ Rthlr. im Fall eines entscheidenden Vergleichs zufrieden zu sein, und im unerwarteten Fall, daß meine Herren Creditores den Weg des Rechts lieber wandeln wolten, der richterlichen hohen Decission zur Endschaft der Sache in Ehrfurcht entgegen sehe.

Nossentin den 8. Febr. 1771.

Ernst Wernher von Raven.

die Verjährung, durch Landes-Gesetze gerechtfertiget, bewarheitet schon die Nichtigkeit dieser Reservation, worüber gleichwohl noch nichts gerichtlich verhandelt worden, wogegen zwischen dem Herrn Hauptmann von Wangelin und mir ein Proceß wegen gewisser vormahl von Sparow abgerissenen Pertinentien und deren Revocation zu Wien zur Urthel stehet.

ad 5.) Ohne einmahl darauf zu sehen, daß der Vorwurf des Streits von keinem Belange sei, bin ich im zeitigen Besitz geschützet, und die gerichtlichen Acten reden für meine Sache.

ad 6.) Von dieser Reservation entfreiet mich die Erklärung, welche der Herr Doctor Zander ad Protocollum Commissionis abgeben.

ad 7. et 8.) Zeiget ebenmäßig das angezogene Commissions-Protocoll, daß die von Wencksternsche Angaben auf keine rechtliche Stützen gelehnet, nichts besorgen lassen, folglich alle diese Reservationen, und unter denen vorzüglich die Ansprache des Herrn Hauptmann von Basséviz, des Herrn Hauptmann von Wangelin und des Herrn Seiz ohne Ausnahme unbeträchtlich, und von feinen Folgen sind. Sie wendet sich der Laufdiesseitiger Betrachtung.

Nachdem der Herr Doctor Hansen den Ertrag meiner Güther, durch Kunstverständige eidlich gewürdiget, ohne Pflicht, ohne Beruf ohne hinlängliche Gründe, ohne Nutzen, auf viele tausende jährlich herunter gesetzt, hingegen den Passiv-Stand mittelst Zurechnung der illiquidesten Pretensionen zur äußersten Stufe hinangetrieben, Zinsen auf alle Pöste zu Capital geschlagen, und sie als Zinse tragend berechnet; so mußte natürlich ein Minus entspringen, und es vielleicht als eine Wohlthat zu betrachten sein, daß ein Theil der gedachten ungegründeten Ansprüche, ob sie gleich insgesamt durch aus nichts gelten, freiwillig über die Hälfte weggeworfen worden, um das anfängliche Minus (genug daß noch ein Minus bleibt, und mehr braucht es nicht) bis auf 321 Rthlr. 20 fl. 5 pf. zu vermindern.

So leicht rechnet man nicht gerne das ansehnliche Vermögen eines Schuldners weg; so geschwinde befördert man nicht seinen sittlichen und bürgerlichen Tod.

Beurtheilet man die Sache aus andern und richtiger Gesichts-Puncten, nemlich aus Actenmäßigen Verhandlungen, so siehet das Verhältnis meines Vermögens gegen den Schulden-Stand ganz verschieden aus, und diese von dem Herrn Doctor Hansen in seinem Erachten sub Lit. D. pag. 8. gelieferte Berechnung zeigt für mich einen Ueberschuß der Revenüen von 2836 Rthlr. 10 fl., folglich an Capital 56700 Rthlr. mit Inbegrif derer mir

